

# Erörterungsverhandlung PSW Atdorf

Maßstab für die Planrechtfertigung  
bei Enteignungen nach § 45 EnWG

Rechtsanwalt Dr. Peter Neusüß

## § 45 EnWG

- Einigkeit: § 45 EnWG einzige Grundlage für Enteignung
- Wortlaut § 45 Abs. 1 EnWG:

„(1) Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Durchführung

1. eines Vorhabens nach § 43 oder § 43b Nr. 1, für das der Plan festgestellt oder genehmigt ist, oder

2. eines sonstigen Vorhabens zum Zwecke der Energieversorgung

erforderlich ist.“

## BGH zu § 45 EnWG

- „Eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG kommt nur in Betracht, wenn sie zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe (hier: Versorgungszweck) unumgänglich erforderlich ist (BVerfGE 38, 175, 180). [...] Die bloße Sinnhaftigkeit, Nützlichkeit oder Geeignetheit genügt nicht [...]. Die Erforderlichkeit ist dabei stets im alternativen Vergleich zu begründen. Gibt es weniger einschneidende Maßnahmen, die das gleiche Ziel erreichen, ist eine Enteignung nicht erforderlich [...].“

BGH, Urteil vom 12. März 2015 – III ZR 36/14 –, BGHZ 204, 274-291, Rn. 37)

# Vorhabenträger zu BGH

- „Das in der Einwendung zitierte Urteil des Bundesgerichtshofs ist bekannt. Es weicht von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung von Planfeststellungsbeschlüssen nach dem Energiewirtschaftsgesetz ab und ist deshalb für die Entscheidung über den Planfeststellungsbeschluss nicht maßgebend.“
- Es folgen Zitate aus der Garzweiler-Entscheidung des BVerfG vom 17.12.2013. Danach reiche es aus, wenn ein Vorhaben vernünftigerweise geboten sei, was der Fall sei, wenn das Vorhaben einen substantiellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels leisten könne.

# Welche Entscheidung ist einschlägig? BGH oder BVerfG

- Rechtsgrundlage
  - BVerfG: Enteignung nach Bergrecht
  - BGH: Enteignung nach § 45 EnWG
- Zeitliche Reihenfolge
  - BVerfG: 2013; BGH: 2015
- Zuständiges Gericht
  - Vorhaben außer der Leitung: BGH
- Urteil des BGH Einzelentscheidung?

## BVerwG zu § 12 EnWG 1998

„Energiewirtschaftlich erforderlich im Sinne von § 11 Abs. 1 EnWG 1935 (§ 12 Abs. 1 EnWG 1998) ist ein Leitungsvorhaben, wenn es eine vorhandene Versorgungslücke schließen soll oder wenn es der Versorgungssicherheit dient. Eine Versorgungslücke besteht, wenn der Energiebedarf in einem Versorgungsraum gegenwärtig oder in absehbarer Zeit nicht ausreichend gedeckt werden kann. Besteht ein Energiebedarf, ist zu fragen, ob technische Alternativen der Bedarfsdeckung bestehen, die das Leitungsvorhaben erübrigen. Die Versorgungssicherheit ist z.B. gefährdet, wenn der Ausfall einer Stromleitung (oder eines Kraftwerkes) im Versorgungsraum nicht sicher beherrscht werden kann. Auch hier stellt sich die Frage, ob technische Alternativen zur Herstellung der Versorgungssicherheit ein Leitungsvorhaben überflüssig machen.“

BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2002 – 4 C 9/00 –, BVerwGE 116, 365-378, Rn. 28), ebenso BGH, a.a.O.

## § 12 EnWG 1998

### § 12 Abs. 1 und 2 EnWG 1998:

- (1) Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist zulässig, soweit sie für Vorhaben zum Zwecke der Energieversorgung erforderlich ist.
- (2) Die Zulässigkeit der Enteignung nach Absatz 1 stellt die Behörde fest.

# Nur Leitung oder alle Vorhaben?

Nochmal der BGH:

„Der Aspekt der Schließung einer Versorgungslücke beziehungsweise der Schaffung von Versorgungssicherheit ist auch vorliegend von entscheidender Bedeutung. Dabei ist zu beachten, dass es hier nicht etwa ausschließlich darum geht, die Einspeisung des von einem bestimmten (bestandskräftig genehmigten) Kraftwerk erzeugten Stroms in das allgemeine Stromnetz sicherzustellen, der Standort der Anlage also "vorgegeben" ist (vgl. zu einer solchen Konstellation VG München, Beschluss vom 21. Februar 2008 - M 24 S 08.497, juris Rn. 30 sowie BayVGH, Beschluss vom 3. März 2008 - 22 CS 08.537, juris Rn. 3). Vielmehr ist, da es in dem vorliegenden Enteignungsverfahren neben der Bestellung einer Kabeltrassen-Dienstbarkeit auch um die Belastung der im Eigentum der Beteiligten zu 1 stehenden Grundstücke mit einer - der Erschließung der Windkraftanlagen als solche dienenden - Wege-Dienstbarkeit geht, bei der Prüfung der Enteignungsvoraussetzungen das "Gesamtvorhaben" in den Blick zu nehmen.“

BGH, a.a.O., Rn. 39



# Anwendung

- Integration erneuerbarer Energien reicht als Rechtfertigung nicht aus.  
Nochmals BGH:

„Der Umstand, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien - auch und vor allem der Windkraft - energiepolitische Priorität genießt und zwecks Einhaltung der gesetzlichen Zielvorgaben (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG, § 1 Abs. 2 EEG) beschleunigt erfolgen soll, rechtfertigt für sich genommen - also ohne den konkreten Bezug zur Versorgungslage im betreffenden Gebiet und der Prüfung weiterer Versorgungsalternativen - nicht den Entzug von Grundeigentum für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen. Ebenso wenig vermag der vom Ministerium betonte Aspekt, Erneuerbare Energien könnten allgemein wegen des sogenannten Merit-Order-Effekts den Strompreis reduzieren, eine Enteignung gerade des Grundstücks der Beteiligten zu 1 für den hier vorgesehenen Windpark zu rechtfertigen.“, BGH, a.a.O., Rn. 42

- Kein konkreter, standortbezogener Vergleich mit anderen technischen Lösungen

Aktuelle Veröffentlichungen finden  
Sie auf [www.shp-rechtsanwaelte.de](http://www.shp-rechtsanwaelte.de)

Sparwasser & Heilshorn

Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB

